Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Nürnberg (Kindertagespflegebeitragssatzung – KiTPflBS) vom 11. August 2023 (Amtsblatt S. 359)

Vom ……..

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 152), folgende Satzung:

Art. 1

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„**Anlage zur Kindertagespflegebeitragssatzung**

Kostenbeitragstabelle für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

Kostenbeiträge ab 01.02.2025

Kostenbeitragssätze (für Tages- und Nachtzeitenbetreuung)

Kategorie	Buchungszeit (pro Woche)	Kostenbeitrag	
		pro Woche	monatlich
1	Ergänzende Kindertagespflege bis 5 Stunden	13,00 €	55,90 €
2	mehr als 5 bis einschließlich 10 Stunden	26,00 €	111,80 €
3	mehr als 10 bis einschließlich 15 Stunden	39,00 €	167,70 €
4	mehr als 15 bis einschließlich 20 Stunden	52,00 €	223,60 €
5	mehr als 20 bis einschließlich 25 Stunden	65,00 €	279,50 €
6	mehr als 25 bis einschließlich 30 Stunden	78,00 €	335,40 €
7	mehr als 30 bis einschließlich 35 Stunden	91,00 €	391,30 €
8	mehr als 35 bis einschließlich 40 Stunden	104,00 €	447,20 €
9	mehr als 40 bis einschließlich 45 Stunden	117,00 €	503,10 €
10	mehr als 45 bis einschließlich 50 Stunden	130,00 €	559,00 €
11	mehr als 50 bis einschließlich 55 Stunden	143,00 €	614,90 €
12	mehr als 55 bis einschließlich 60 Stunden	156,00 €	670,80 €

Sollten darüber hinaus weitergehende Buchungszeiten anfallen, so wird je weiterer 5 Stunden Betreuung zusätzlich ein Kostenbeitrag in Höhe der Kategorie 1 fällig.

Grundsätzlich fallen Monatsbeiträge an. Diese werden berechnet, indem man den jeweiligen Kostenbeitrag pro Woche mit dem Faktor 4,3 multipliziert. Mit dem Faktor 4,3 wird die unterschiedliche Anzahl an Tagen je Monat bzw. Wochen im Jahr ausgeglichen.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.